

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/10/1 98/12/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.2004

Index

E1E

E6J

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

59/04 EU - EWR

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

11992E048 EGV Art48;

11992E051 EGV Art51;

11997E039 EG Art39;

11997E042 EG Art42;

61993CJ0443 Vougioukas VORAB;

B-VG Art130 Abs2;

PG 1965 §53 Abs2 lit.a;

PG 1965 §53 Abs3 lit.b idF 1993/256;

PG 1965 §6 Abs1 lit.a;

PG 1965 §6 Abs2;

Rechtssatz

§ 53 Abs. 2 lit. a PG 1965 ordnet an, dass die in einem Dienstverhältnis bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegte Zeit anzurechnen ist, während die im Ausland im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit nach § 53 Abs. 3 lit. b PG 1965 lediglich angerechnet werden kann. Die Anrechnung ausländischer Ruhegenussvordienstzeiten liegt somit im Unterschied zu inländischen Zeiten, die stets anzurechnen sind, im Ermessen der Dienstbehörde. Hätte der Beschwerdeführer seine damalige Tätigkeit als Universitätsprofessor nicht im öffentlichen Dienst (eines Bundeslandes) in der BRD, sondern in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund in Österreich (nur ein solches kam nach der damaligen Rechtslage nach dem von ihm vertretenen Fach in Frage) ausgeübt, wäre die strittige Zeit (1. Jänner 1994 bis 30. September 1996) nach der zeitlichen Lagerung im Beschwerdefall eine ruhegenussfähige Bundesdienstzeit (nach § 6 Abs.1 lit. a in Verbindung mit Abs. 2 PG 1965) gewesen. Die Berücksichtigung einer solchen Zeit für den Ruhegenuss wäre kraft Gesetzes geboten gewesen und somit nicht im Ermessen der Dienstbehörde gelegen. § 53 Abs. 3 lit. b PG 1965 ist daher (unter dem Blickwinkel der im Beschwerdefall maßgebenden Fallkonstellation) gemeinschaftsrechtskonform dahingehend auszulegen, dass Zeiten, die in einer der dort genannten Tätigkeiten, soweit diese von einem Staatsangehörigen eines Mitglieds der EU (einschließlich eines österreichischen Staatsangehörigen) in einem anderen Mitgliedsstaat erfolgten, zurückgelegt wurden, als Ruhegenussvordienstzeiten anzurechnen sind, die Anrechnung daher in diesem Fall nicht im Ermessen der Dienstbehörde liegt.

Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1998120010.X08

Im RIS seit

12.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at